

11. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S.564), geändert durch Art. I des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 257) und des § 15 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Eutin vom 18.12.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 3 und 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Eutin erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser beträgt 2,96 €.
- (5) Die Benutzungsgebühr B wird bei abflusslosen Sammelgruben ebenfalls nach der Menge des aus der Anlage abgefahrenen Abwassers berechnet. Für jeden vollen Kubikmeter Abwasser beträgt die Gebühr 15,30 €.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft und ersetzt damit die bisher geltende Regelung.

Ausgefertigt:
Eutin, den 17. Dezember 2009

STADT EUTIN

gez. Klaus Dieter Schulz
Bürgermeister